

Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Heranziehung zu den Kosten
nach §§ 91 ff. SGB VIII

- 2., neu bearbeitete Fassung Mai 2020 -

beschlossen auf der 128. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 06. - 08.05.2020 im Umlaufverfahren

Mitwirkende / Mitglieder Arbeitsgruppe "Kostenheranziehung"

Bundesland	Fachkräfte / Dienstanschrift	Kontakt
Baden-Württemberg  KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Andrea Kehling Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt Zweigstelle Karlsruhe Erzbergerstr. 119 76133 Karlsruhe	Tel. 0721 8107-812 Fax 0721 8107-822 andrea.kehling@kvjs.de
Bayern	N.N.	
Berlin   Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Gerald Basner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Bernhard-Weiß-Str. 6 10178 Berlin	Tel. 030 90227-5516 Fax 030 90227-5037 gerald.basner@senbjf.berlin.de
Brandenburg	N.N.	
Hamburg  Hamburg	Fei-Eva Tiedtke Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburger Str. 37 22083 Hamburg	Tel. 040 42863-2473 Fax 040 4279-70308 fei-eva.tiedtke@soziales.hamburg.de
Hessen  HESSEN	Uwe Weidner Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises Am Kreishaus 1-5 65719 Hofheim	Tel. 06192 201-1875 Fax 06192 201-1719 uwe.weidner@mtk.org
	Antje Kühn Jugendamt der Stadt Kassel - Zentralabteilung - Obere Königsstr. 8 34117 Kassel	Tel. 0561 787-7008 Fax 0561 787-5057 antje.kuehn@kassel.de
	<u>Vertretung für Frau Kühn:</u> Caroline Gajewsky Jugendamt der Stadt Kassel - Zentralabteilung - Obere Königsstr. 8 34117 Kassel	Tel. 0561 787-5185 Fax 0561 787-5057 caroline.gajewsky@kassel.de
Mecklenburg-Vorpommern	N.N.	
Niedersachsen und Bremen  AGJÄ ARBEITS - GEMEINSCHAFT DER JUGENDÄMTER DER LÄNDER NIEDERSACHSEN UND BREMEN	Dennis Lattacz Stadtverwaltung Hannover Fachbereich Jugend und Familie Ihmeplatz 5 30459 Hannover	Tel. 0511 168-46561 Fax 0511 168-45429 dennis.lattacz@hannover-stadt.de

Bundesland	Fachkräfte / Dienstanschrift	Kontakt
Nordrhein-Westfalen (Rheinland)  Qualität für Menschen	Sabine Lehmann Landschaftsverband Rheinland LVR-Landesjugendamt Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Tel. 0221 809-4025 Fax 0221 8284-3945 sabine.lehmann@lvr.de
Nordrhein-Westfalen (Westfalen-Lippe)  Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.	Alfred Oehlmann Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Westfalen Warendorfer Str. 25 48145 Münster	Tel. 0251 591-3644 Fax 0251 591-6898 alfred.oehlmann@lw.org
Rheinland-Pfalz 	Martin Mendel Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz - Landesjugendamt - Referat 34 Rheinallee 79 55118 Mainz	Tel. 06131 967-525 Fax 06131 967-12525 mendel.martin@lsjv.rlp.de
Saarland	N.N.	
Sachsen 	Dana Hinz Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Landesjugendamt Carolastr. 7a 09111 Chemnitz	Tel. 0371 2408-1180 dana.hinz@lja.sms.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	N.N.	
Schleswig-Holstein 	Uwe Hofmann Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachbereich - Jugend und Familie Postfach 905 24758 Rendsburg	Tel. 04331 202-632 Fax 04331 202-463 uwe-hofmann@kreis-rd.de
Thüringen 	Horst Plass Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt	Tel. 0361 3798-364 Fax 0361 3798-830 horst.plass@tmbjs.thueringen.de

Vorwort

Vorgelegt werden die ersten „Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII“ der Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Damit wurde erstmalig ein Werk geschaffen, das die sich im Einzelnen teilweise unterscheidenden Empfehlungen bzw. Richtlinien ablöst, so dass bundesweit eine einheitliche Arbeitsgrundlage für die Kostenheranziehung vorhanden ist.

Bei der Erarbeitung dieser gemeinsamen Empfehlungen wurde auf eine Orientierung an den Arbeitsprozessen geachtet, um die Sachbearbeitung in der Kostenheranziehung zu unterstützen. Die gemeinsamen Empfehlungen ersetzen aber keine Schulung für Verwaltungshandeln bzw. über grundsätzliche Zusammenhänge sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII.

Soweit möglich wurden unterschiedliche Auffassungen in intensiven Diskussionen geklärt, ggf. hat man sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner verständigt. In den einzelnen Bundesländern oder Kommunen anderslautende Sichtweisen bzw. vorliegende rechtsgültige Urteile, die von den Empfehlungen abweichen, sind entsprechend in den betroffenen Ländern bzw. Kommunen zu berücksichtigen, ggf. sind hierzu entsprechende ergänzende Hinweise der Jugend- bzw. Landesjugendämter sinnvoll.

Inhaltsverzeichnis

Mitwirkende / Mitglieder Arbeitsgruppe "Kostenheranziehung"	2
Vorwort	4
Inhaltsverzeichnis	5
1 Anmerkungen	6
2 Allgemeine Verfahrenshinweise	7
2.1 Kostenbeitragspflichtige Aufwendungen	7
2.2 Mitteilung, Aufklärung und Bescheiderteilung nach § 92 Absatz 3 SGB VIII	7
2.3 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen	11
2.4 Auskunftspflicht	11
2.5 Beendigung der Hilfe	12
2.6 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen	12
2.7 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen	12
2.8 Berücksichtigung des Kostenbeitrags bei Leistungen nach dem SGB II	13
3 § 91 SGB VIII - Anwendungsbereich	14
3.1 Vollstationäre Leistungen, vorläufige Maßnahmen (§ 91 Absatz 1 SGB VIII)	14
3.2 Teilstationäre Leistungen (§ 91 Absatz 2 SGB VIII)	14
3.3 Vorleistungspflicht (§ 91 Absatz 5 SGB VIII)	14
4 § 92 SGB VIII - Kostenbeitragspflichtige Personen	15
4.1 Heranziehung aus Einkommen (§ 92 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII)	15
4.2 Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Absatz 1a SGB VIII)	15
4.3 Übersicht der Kostenbeteiligungspflicht aus Einkommen und Vermögen	16
4.4 Heranziehung des Kindergeldes (§ 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)	17
4.5 Rangfolge und Begrenzung der Heranziehung	18
5 § 92 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII - Unterhaltsansprüche vor- oder gleichrangig Berechtigter	19
6 § 92 Absatz 5 SGB VIII - Härteprüfung	20
6.1 Sollvorschriften	20
6.2 Kann-Vorschriften	20
7 § 93 Absatz 1 SGB VIII - Einkommensberechnung, zweckgleiche und zweckbestimmte Leistungen	21
7.1 Einkunftsarten (§ 93 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)	21
7.2 Zweckgleiche Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII)	22
7.3 Zweckbestimmte Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII)	23
7.4 Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens (§ 93 Absatz 4 SGB VIII)	23
8 Festlegung des Kostenbeitrags	27
8.1 Grundlagen	27
8.2 Höhe des Kostenbeitrags (§ 1 Absatz 1 KostenbeitragsV)	28
8.3 Höhe des Kostenbeitrags (§ 1 Absatz 1 KostenbeitragsV)	31
8.4 Berücksichtigungsgebot	32
8.5 Schmälerungsverbot	32
8.6 Hohe Einkommen (§ 5 KostenbeitragsV)	33
8.7 Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige (§ 6 KostenbeitragsV)	33
8.8 Auswirkung von Beurlaubungen / Betreuungsmodellen auf Kostenbeiträge (§ 94 Absatz 4 SGB VIII) ..	34
8.9 Kostenbeitrag des jungen Menschen aus seinem Einkommen (§ 94 Absatz 6 SGB VIII)	34
9 § 95 SGB VIII - Überleitung von Ansprüchen	36
10 § 97 SGB VIII - Feststellung von Sozialleistungen	37
11 Stichwortverzeichnis	38

1 Anmerkungen

Diese Heranziehungsempfehlungen beinhalten ausschließlich die Beteiligung an den Kosten für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Jeder öffentliche Träger von Jugendhilfemaßnahmen ist selbst für eine Heranziehung nach dem geltenden Recht verantwortlich. Diese Empfehlungen stellen für die Jugendämter lediglich eine Unterstützung dar und erläutern die gesetzlichen Regelungen.

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die unter Zugrundelegung dieser Empfehlungen ermittelt wurden, kann weder eine Gewähr übernommen werden noch eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Regelungen erwachsen.

Etwaige im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen zur Verfügung gestellten Berechnungsvorlagen stellen - ebenfalls ohne Gewähr auf Richtigkeit und Durchsetzbarkeit von berechneten Forderungen - lediglich ein Hilfsinstrument dar, mit dem die wesentlichen Punkte für die Kostenbeitragsfestsetzung softwaregestützt bearbeitet werden können.

2 Allgemeine Verfahrenshinweise

Nachstehend sind einige wesentliche verfahrensrechtliche Fragen und Grundsätze zusammengefasst. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die teilweise in den anderen Abschnitten dieser Empfehlung enthaltenen Ausführungen zu Aspekten des Verwaltungsverfahrens wird hingewiesen.

Die Heranziehung beruht ausschließlich auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Neben den Regelungen, die das SGB VIII selbst und die Rechtsverordnung zu § 94 Absatz 5 SGB VIII treffen, sind dies vor allem die Bestimmungen über das Sozialverwaltungsverfahren SGB X.

2.1 Kostenbeitragspflichtige Aufwendungen

Nach § 91 Absatz 3 SGB VIII gehören zu den Kosten auch der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe. Der notwendige Unterhalt setzt sich aus den laufenden Leistungen und einmaligen Aufwendungen zusammen. Bei den untergebrachten jungen Menschen gehören dazu auch die vom Jugendamt übernommenen Kosten der Ausbildung.

Nach § 91 Absatz 4 SGB VIII bleiben Verwaltungskosten außer Betracht.

2.2 Mitteilung, Aufklärung und Bescheiderteilung nach § 92 Absatz 3 SGB VIII

2.2.1 Beginn der Heranziehung

Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden,

- ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung oder der Inobhutnahme mitgeteilt wurde und
- ab dem er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem untergebrachten jungen Menschen aufgeklärt wurde.

Es ist sicherzustellen, dass beide Voraussetzungen zeitnah erfüllt werden.

2.2.2 Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht

Zum Nachweis empfiehlt sich bei oder unmittelbar nach Hilfebeginn die Zustellung (Zustellungsurkunde) oder Aushändigung (gegen Empfangsbekanntnis) einer Mitteilung, in der die Pflichtigen über die o.g. Punkte und sich ihre daraus dem Grunde nach ergebende Kostenbeitragspflicht unterrichtet werden – ggf. unabhängig von einem bereits erstellten oder noch zu erstellenden Gewährungsbescheid. Sie ist eine reine Information, d.h. kein Verwaltungsakt. Der Begriff der „Rechtswahrungsanzeige“ sollte dabei wegen seiner zivilrechtlichen Bedeutung nicht verwendet werden.

Die Kostenbeitragspflichtigen sind darauf hinzuweisen, dass nach § 94 Absatz 3 SGB VIII das Kindergeld vom kindergeldbeziehenden Elternteil als Kostenbeitrag neben einem möglichen Kostenbeitrag aus Einkommen gefordert wird.

Auch wenn § 92 Absatz 3 SGB VIII eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nur bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern verlangt, sind die untergebrachten jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (bzw. deren gesetzliche Vertreter) in geeigneter Weise über ihre Verpflichtung zum Kostenbeitrag und ggf. Einsatz ihres Vermögens zu informieren. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII.

Nach § 10 Absatz 2 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 91 bis 97 a SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen öffentlich-rechtlich beteiligt. Eine hinreichende Aufklärung im Sinne von § 92 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ist erst dann gegeben, wenn allgemeinverständlich über die in § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII benannten Folgen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch informiert wurde (vgl. auch VG Düsseldorf 19 K 744/07 vom 01.06.2007).

Während der Dauer einer vollstationären Unterbringung ruht der Unterhaltsanspruch des untergebrachten jungen Menschen, weil sein Unterhalt durch die Jugendhilfe sichergestellt ist. Es ist niemand - auch kein Beistand - legitimiert, für den gleichen Zeitraum entsprechende Unterhaltsansprüche für den untergebrachten jungen Menschen geltend zu machen. Dies gilt nicht für Unterhaltsrückstände aus Zeiten, in denen keine der in § 91 Absatz 1 SGB VIII aufgeführten Leistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen gewährt wurden.

Die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht soll den Kostenbeitragspflichtigen vor Doppelbelastungen (gleichzeitige Zahlung von Unterhalt und Kostenbeitrag) schützen.

Bei vollstationären Unterbringungen ist die Mitteilung über ihre Kostenbeitragspflicht beiden Elternteilen separat zuzustellen. Leistet der Jugendhilfeträger teilstationäre Hilfe, bleibt der Unterhaltsanspruch des jungen Menschen gegen den nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil unberührt. Bei teilstationären Leistungen erhält die Mitteilung nur der Elternteil, der mit dem jungen Menschen zusammenlebt.

Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag auch für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war (z. B. rückwirkende Heranziehung nach Vaterschaftsfeststellung oder nach Ermittlung des Aufenthalts des Pflichtigen). Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

2.2.3 Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X

Vor der Festsetzung eines Kostenbeitrages mittels Bescheid ist der Kostenbeitragspflichtige nach § 24 Absatz 1 SGB X anzuhören. Dem entsprechenden Schreiben sollte die Kostenbeitragsberechnung beigefügt werden. Der Pflichtige kann darüber hinaus auf die Regelungen des § 93 Absatz 4 SGB VIII hingewiesen werden.

2.2.4 Inhalt der Kostenbeitragsbescheide

Die Heranziehung aus Einkommen, Kindergeld und Vermögen wird gemäß § 92 Absatz 2 SGB VIII jeweils durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheids realisiert. Dies kann zu drei verschiedenen Bescheiden je Pflichtigem führen. Eine gesamtschuldnerische Haftung gibt es nicht.

Jeder Kostenbeitragspflichtige sollte spätestens im Kostenbeitragsbescheid auf die Möglichkeiten des § 93 Absatz 4 Satz 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen werden.

Der Heranziehungsbescheid muss für den Pflichtigen nachprüfbar sein. Daher ist diesem die zu Grunde liegende Berechnung beizufügen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Anhörung übermittelt wurde.

Wenn geltend gemachte Belastungen bei der Kostenbeitragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Ermessen ist - soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen - pflichtgemäß auszuüben. Die Ermessensausübung ist im Bescheid deutlich zu machen.

Eltern sind nach § 92 Absatz 2 SGB VIII getrennt heranzuziehen. Das gilt auch, wenn sie zusammenleben. Es ist aus Gründen des Datenschutzes sicherzustellen, dass der jeweilige Elternteil keine Kenntnis von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des anderen Elternteils erhält.

Im Hinblick auf die Gültigkeit des jeweils aktuellen Kostenbeitragsbescheides ist es sinnvoll, diesen unbefristet zu erlassen, um den festgesetzten Kostenbeitrag auch über den Jahreswechsel hinaus bis zur Neuberechnung erheben zu können. Nach der Neuberechnung ist der bisherige Bescheid mit Ablauf des 31.12. des Vorjahres aufzuheben und der Kostenbeitrag zum 01.01. des Folgejahres neu festzusetzen.

Der Kostenbeitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt nach §§ 31 ff SGB X. Er muss demzufolge in seiner Bestimmtheit und seiner Begründung insbesondere den Anforderungen der §§ 33 und 35 SGB X entsprechen. Der Verwaltungsakt ist schriftlich zu erlassen. Nach § 36 SGB X ist eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

Übersicht: Wesentliche Inhalte des Verwaltungsaktes

- Mitteilung der Tatsache, dass
 - für einen bestimmten jungen Menschen
 - auf Antrag des / der (näher bezeichneten) Sorgeberechtigten / jungen Menschen (gilt nicht bei Inobhutnahmen)
 - seit / ab einem bestimmten Zeitpunkt
 - eine bestimmte Leistung / vorläufige Maßnahme nach dem SGB VIII erbracht wird.
- Nennung der Rechtsgrundlage und Rechtsfolgen der Hilfestellung und der Kostenbeteiligung
- Ergebnis der Berechnungen
- Hinweis auf
 - den beigefügten Berechnungsbogen
 - die eingeräumte (durchgeführte) Anhörung gemäß § 24 SGB X
 - das erkennbar ausgeübte Ermessen; § 92 Absatz 4 und 5 SGB VIII (nicht beim Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes)
- Formale Festsetzung
 - Höhe des Kostenbeitrages
 - Beginn (ggf. auch Ende) der Zahlungspflicht
- Zahlungsaufforderung
- Rechtsbehelfsbelehrung - **ACHTUNG: Fehlt diese, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf 1 Jahr, siehe § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Die Erhebung eines Kostenbeitrages bedeutet eine öffentlich-rechtliche Heranziehung. Der Kostenbeitragsbescheid wird, wenn kein Widerspruch (in einigen Bundesländern unmittelbar Klage) eingelegt wird, nach Ablauf eines Monats rechtskräftig und ist dann der „vollstreckbare Titel“.

Laut Begründung zu § 7 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV) vom 04.12.2013 haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 VwGO). Eine sofortige Vollziehung steht nicht im Einklang mit Sinn und Zweck der Jugendhilfestellung, weil das öffentliche Interesse an der Kostenheranziehung mit den pädagogischen Gesichtspunkten der Hilfestellung in der Regel kollidiert. Sie kommt nur dann in Frage, wenn dadurch die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht gefährdet wird (in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 86a Absatz 3 Satz 2 ff. Sozialgerichtsgesetz).

Im Einzelfall kann der Jugendhilfesteller mit entsprechender Begründung die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnen. *Hinweis: In einigen Bundesländern wird dies anders bewertet.*

2.2.5 Zustellung von Kostenbeitragsbescheiden

Alle Kostenbeitragsbescheide sollten per Zustellungsurkunde zugestellt werden. Aufgrund der zugestellten Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und der Bescheide sind die Pflichtigen informiert und können sich nicht mehr erfolgreich auf Nichtwissen berufen.

Jeder Kostenbeitragspflichtige bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erhält einen eigenen Bescheid.

2.2.6 Bescheid bei fehlender Leistungsfähigkeit

Pflichtige sind vom Ergebnis der Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit auch dann durch Bescheid zu unterrichten, wenn eine Kostenbeteiligung aus Einkommen und / oder Vermögen nicht gefordert wird. Davon unabhängig ist die Heranziehung des Kindergeldes nach § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

2.3 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen

Zweckgleiche Leistungen im Sinne von § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII werden unabhängig von dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag gefordert. Weil § 93 Absatz 1 SGB VIII dem Jugendamt keine eigenständige Rechtsgrundlage gegenüber dem Sozialleistungsträger verschafft, ist ein Erstattungsanspruch auf diese Leistungen erst möglich, wenn sie gegenüber dem Pflichtigen durch Bescheid geltend gemacht wurden.

Die Inanspruchnahme laufender zweckgleicher Leistungen erfolgt gegenüber Sozialleistungsträgern i.S.d. § 12 SGB I nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X. Gegenüber anderen Dritten sind bestehende Ansprüche nach § 95 SGB VIII überzuleiten.

2.4 Auskunftspflicht

Im Rahmen des Verfahrens zur Kostenbeitragsfestsetzung sind nach § 97 a SGB VIII zur Auskunft über das Einkommen verpflichtet

- die Eltern, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen
- Personen- und/oder Vermögenssorgeberechtigten minderjähriger Hilfeempfänger
- der hilfeempfangende junge Mensch
- die/der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Verpflichtet zur Auskunft auch über das Vermögen sind

- junge Volljährige
- volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Es muss zunächst versucht werden, die Auskünfte unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen einzuholen. Das Auskunftersuchen ist ein Verwaltungsakt (§ 31 SGB X). Dabei sind Auskunftspflichtige über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

Hinweis: Die zur Auskunft genutzten Vordrucke müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d.h. mindestens eine Trennung zwischen Pflichtauskünften nach § 97a SGB VIII sowie weiteren freiwilligen Auskünften enthalten.

Nur wenn Auskunftspflichtige ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, dürfen Anfragen an Dritte gerichtet werden (§ 97 a Absatz 4 SGB VIII).

Erteilt ein Arbeitgeber keine Auskunft, stellt dies nach § 104 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII eine bußgeldfähige Ordnungswidrigkeit dar. Finanzämter erteilen nach § 21 Absatz 4 SGB X Auskunft über die Einkommenssituation der Pflichtigen. Bei Sozialleistungsträgern können Auskünfte nach den §§ 3 bis 7 SGB X erlangt werden.

Führen die genannten Möglichkeiten nicht zum Erfolg, kann gegenüber dem Pflichtigen ein Zwangsgeld zur Erlangung der Auskunft angedroht und anschließend festgesetzt werden. Gleichzeitig sind aber auch die o.g. Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen. Landesrecht ist zu beachten.

2.5 Beendigung der Hilfe

Bei Beendigung der Hilfe werden Kostenbeiträge, in Anspruch genommene zweckgleiche Leistungen und übergeleitete Ansprüche bis zum Tag der Beendigung gefordert, überzahlte Beträge sind zu erstatten.

2.6 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen

Kostenbeitragsrückstände werden als öffentlich-rechtliche Forderung auf Veranlassung des Jugendamtes von den zuständigen Vollstreckungsbehörden beigetrieben. Eine zivilrechtliche Durchsetzung ist ausgeschlossen.

2.7 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

Für alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, also auch für Kostenbeiträge, gilt die dreijährige Verjährungsfrist, siehe § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Um eine Verjährung zu verhindern, muss die Forderung zeitnah geltend gemacht werden und es müssen ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die die Verjährung hemmen bzw. neu beginnen lassen (z. B. durch Mahnung oder die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens).

Die Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB) ist im Falle der Kostenbeitragsforderung ausgeschlossen. Unabhängig hiervon können Ansprüche aber auch bereits nach Ablauf eines Jahres verwirken (§ 242 BGB).

Eine Verwirkung kommt nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

2.8 Berücksichtigung des Kostenbeitrags bei Leistungen nach dem SGB II

Verlangt die für die Gewährung von ALG II zuständige Behörde von Kostenbeitragspflichtigen, das Einkommen zur Deckung des Bedarfs der / des mit ihm / ihr in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partnerin / Partners und ggf. deren / dessen Kinder einzusetzen, ist folgendes zu beachten:

Ziffer 11.168 der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit regelt die Berücksichtigung von Kostenbeiträgen nach dem SGB VIII bei der Prüfung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II. Dort heißt es: "In analoger Anwendung des § 11 b Absatz 1 Nr. 7 SGB II können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff. SGB VIII die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung."

Damit ist klargestellt, dass für den Kostenbeitragspflichtigen die Zahlung von Kostenbeiträgen für leibliche Kinder an das Jugendamt Vorrang hat vor der Verpflichtung, mit seinem Einkommen den Lebensbedarf der Partnerin / des Partners und deren / dessen Kinder, mit denen er eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bildet, zu decken.

Wird dies von der für Leistungen nach dem SGB II zuständigen Behörde ignoriert, ist sie auf die Dienstanweisung hinzuweisen und aufzufordern, zunächst den vom Jugendamt errechneten Kostenbeitrag vom Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.

3 § 91 SGB VIII - Anwendungsbereich

§ 91 SGB VIII enthält den Katalog der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, zu denen eine Heranziehung zu den Kosten vorgesehen ist. Diese Norm unterscheidet zwischen der Heranziehung bei vollstationären Leistungen nach § 91 Absatz 1 SGB VIII und teilstationären Leistungen nach § 91 Absatz 2 SGB VIII.

3.1 Vollstationäre Leistungen, vorläufige Maßnahmen (§ 91 Absatz 1 SGB VIII)

§ 91 Absatz 1 SGB VIII nennt abschließend die vollstationären Leistungen und die Inobhutnahme, die kostenbeitragspflichtig sind. Eine vollstationäre Leistung wird erbracht, wenn der junge Mensch über Tag und Nacht außerhalb seines Elternhauses untergebracht ist.

3.2 Teilstationäre Leistungen (§ 91 Absatz 2 SGB VIII)

§ 91 Absatz 2 SGB VIII nennt abschließend die kostenbeitragspflichtigen teilstationären Leistungen. Bei Gewährung einer teilstationären Leistung verbringt das Kind oder der Jugendliche einen Teil des Tages in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer geeigneten Form der Familienpflege, lebt aber weiterhin im elterlichen Haushalt. Die reguläre Beschulung ohne zusätzliche pädagogische Betreuung auf der Grundlage eines individuellen Hilfeplans ist keine teilstationäre Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift.

3.3 Vorleistungspflicht (§ 91 Absatz 5 SGB VIII)

Für die unter 3.1 und 3.2 genannten Hilfen besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 91 Absatz 5 SGB VIII die Verpflichtung zur Leistungsgewährung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages.

4 § 92 SGB VIII - Kostenbeitragspflichtige Personen

4.1 Heranziehung aus Einkommen (§ 92 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII)

§ 92 Absatz 1 SGB VIII bestimmt, welche Personen bei welchen Leistungen und vorläufigen Maßnahmen zu den Kosten aus Einkommen herangezogen werden.

Untergebrachte junge Menschen, Ehegatten und Lebenspartner der untergebrachten Person sowie deren Elternteile sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und deren Ehegatten und Lebenspartner sind aus ihrem Einkommen heranzuziehen.

Elternteile im Sinne dieser Vorschrift sind bei Leistungen nach § 19 SGB VIII der jeweilige Leistungsberechtigte und der andere Elternteil des mitbetreuten Kindes. Die Eltern der leistungsberechtigten Person nach § 19 SGB VIII werden durch diese Bestimmung nicht erfasst, da nach § 92 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII von deren Heranziehung abzusehen ist.

Die Aufzählung des § 92 Absatz 1 SGB VIII ist abschließend. Großeltern gehören demnach nicht zu den kostenbeitragspflichtigen Personen.

4.2 Heranziehung aus Vermögen (§ 92 Absatz 1a SGB VIII)

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben gemäß § 92 Absatz 1a SGB VIII auch aus ihrem Vermögen Kostenbeiträge zu leisten.

Die Heranziehung richtet sich nach §§ 90 und 91 SGB XII. Nach § 90 Absatz 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen abzüglich der Vermögensschongrenze nach der VO zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII einzusetzen und soweit die Schutzvorschriften des Absatz 2 nicht greifen.

Nach § 90 Absatz 3 SGB XII darf der Einsatz eines grundsätzlich einzusetzenden Vermögens nicht verlangt werden, soweit dies eine Härte bedeutet. Ergänzend hierzu ist eine Härtefallprüfung nach § 92 Absatz 5 SGB VIII vorzunehmen.

Hinweis: Nach BVerwG Urteil 5 C 7.09 vom 27.05.2010 soll z. B. ein aus einer Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz angesammeltes Vermögen bei der Gewährung von Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht in Anspruch genommen werden.

4.3 Übersicht der Kostenbeteiligungspflicht aus Einkommen und Vermögen

Hilfeart SGB VIII / Per- sonenkreis	Heranziehung aus <u>Einkommen</u> § 94 Abs. 6			Heranziehung gemäß Kostenbeitragstabelle		
	Kind / Jugendlicher	Junger Volljähriger	Leistungs- berechtigter nach § 19	Ehegatte / Lebenspartner des jg. Menschen / Leistungsberech- tigten nach § 19	Elternteil, der während der Hilfe mit dem jg. Menschen zusammen lebt	Elternteil, der während der Hilfe <u>nicht</u> mit dem jg. Menschen zusammen lebt
§ 13 Abs. 3	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 19	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 3 wenn volljährig auch Vermögen § 92 Abs. 1a	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Elternteil des mit untergebrachten Kindes: Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	Elternteil des mit untergebrachten Kindes: Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 20	Leistung nach § 20 ist nur im elterlichen Haushalt möglich und entspricht in seiner Rechtsnatur auch keiner teilstationären Leistung. Heranziehung findet aber nur für Hilfen außerhalb des elterlichen Haushalts statt.					
§ 21	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 27 teilstationär				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 27 stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 32				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 33, §§ 41, 33	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 34 §§ 41, 34	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 außerh. El- ternhaus §§ 41, 35 außerh. Eltern- haus	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5
§ 35 a teilstat. §§ 41, 35a teils- tat.				Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5	
§ 35 a stationär §§ 41, 35a stationär	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 1	Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 2 Vermögen § 92 Abs. 1a		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 4		Einkommen § 92 Abs. 1 Nr. 5

4.4 Heranziehung des Kindergeldes (§ 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII)

§ 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII regelt, dass der kindergeldbeziehende Elternteil unabhängig von einem etwaigen Kostenbeitrag aus seinem Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes zu entrichten hat.

Voraussetzung nach § 7 KostenbeitragsV ist, dass

- die Heranziehung des Elternteils nicht nachrangig nach § 94 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB VIII ist
- eine vollstationäre Unterbringung oder Inobhutnahme durchgeführt wird

Hinweis bei Hilfen nach §§ 19 SGB VIII oder Hilfen in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII:

- Von der Heranziehung des für eine nach § 19 SGB VIII oder in Verbindung mit § 27 Absatz 4 SGB VIII untergebrachte Person gezahlten Kindergeldes ist nach § 92 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII abzusehen.
- Kindergeld für das mituntergebrachte Kind der vorgenannten Person ist als Kostenbeitrag einzusetzen.

Es empfiehlt sich, unmittelbar zu Beginn der Unterbringung und nach Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes durch Bescheid festzusetzen, sofern die kindergeldbeziehende Person bereits bekannt ist.

Erst wenn der Pflichtige den Kostenbeitrag aus Kindergeld nicht zahlt, kann der Jugendhilfeträger nach § 94 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII einen Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. § 104 SGB X bei der Familienkasse geltend machen.

Hinweis: Die Formulierung „auf das Kind entfallende Kindergeld“ ist in der Praxis durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.04.2010 AZ III R 43/08 inzwischen revidiert. Durch Familienkassen wird bei mehreren Kindern in der Familie „anteiliges Kindergeld“ erstattet (Mittelwert der Kindergeldsumme).

4.5 Rangfolge und Begrenzung der Heranziehung

Auf die in § 94 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB VIII geregelte Rangfolge der heranziehbaren Personen wird hingewiesen.



Die Summe der Kostenbeiträge aus Einkommen, Vermögen und Kindergeld darf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Dies ist in jeder dieser Ebenen zu prüfen.

Ist diese Summe höher als die Aufwendungen ist eine Reduzierung in der umgekehrten Rangfolge der Heranziehung vorzunehmen:

- Zunächst ist der Kostenbeitrag aus dem Einkommen der Eltern(teile) anteilig im Verhältnis ihrer Kostenbeiträge zu reduzieren.
- Sollten danach weiterhin die Aufwendungen überschritten sein, ist das Kindergeld als Kostenbeitrag vom kindergeldbeziehenden Elternteil freizulassen.
- Anschließend ist der Kostenbeitrag aus dem Einkommen des Ehegatten / Lebenspartners des untergebrachten jungen Menschen / Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII zu reduzieren.
- Nunmehr ist der Kostenbeitrag aus dem Vermögen des jg. Volljährigen zu reduzieren.
- Anschließend wird der Kostenbeitrag aus dem Einkommen des jg. Volljährigen reduziert.
- Zuletzt reduziert sich der Kostenbeitrag aus dem Einkommen des Minderjährigen.

5 § 92 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII - Unterhaltsansprüche vor- oder gleichrangig Berechtigter

§ 92 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt, dass der Kostenbeitrag den Unterhaltsanspruch vorrangig und gleichrangig Berechtigter nicht schmälern darf. Im Unterhaltsrecht gibt es eine Rangfolge der Unterhaltsberechtigten in auf- und absteigender Linie (§ 1609 BGB). Danach ist der Anspruch des minderjährigen Kindes und des nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kindes vorrangig vor Unterhaltsansprüchen der Elternteile und der nicht privilegierten volljährigen Geschwister.

Die Regelung des § 92 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bedeutet, dass bei Unterbringung eines Minderjährigen von einem Elternteil nur dann ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, wenn die Unterhaltsansprüche minderjähriger und privilegierter volljähriger Geschwister dadurch nicht geschmälert werden.

Bei der Hilfe für junge Volljährige kann von seinen Eltern nur dann ein Kostenbeitrag verlangt werden, wenn dadurch Unterhaltsansprüche der in § 1609 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 BGB Genannten nicht geschmälert werden.

Ist das der Fall, kann nur ein reduzierter oder kein Kostenbeitrag verlangt werden (Ausnahme: Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nach § 94 Absatz 3. Satz 1 SGB VIII).

Im Regelfall ist von einer Berechnung dieser Unterhaltsansprüche abzusehen, weil die Kostenbeitragstabelle Verpflichtungen dieser Art durch das System der Zuordnung gemäß § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV berücksichtigt.

In besonderen Fällen, in denen ein Missverhältnis zwischen dem Einkommen und der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter besteht, sollte eine zivilrechtliche Vergleichsberechnung der zu schützenden Ansprüche der vor- und gleichrangig Berechtigten durchgeführt werden.

Zur Berücksichtigung der Kostenbeitragspflicht bei Leistungen nach dem SGB II siehe 2.8.

6 § 92 Absatz 5 SGB VIII - Härteprüfung

6.1 Sollvorschriften

Nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII soll von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Eine Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung eines Kostenbeitrages dazu führt, dass die Hilfe nicht angenommen, abgebrochen oder die im Hilfeplanverfahren verankerte Zusammenarbeit mit den Eltern deutlich erschwert wird.

Bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII und einer Rückführung zu den Eltern binnen 1 Woche bzw. 7 Tagen soll aus pädagogischen Gründen zur Vermeidung von Spannungen zwischen Eltern und Kind oder Jugendlichen von einer Heranziehung abgesehen werden.

Bei dem Begriff der besonderen Härte kommt es darauf an, dass besondere Umstände des Einzelfalles dazu führen, dass die Belastung in Höhe des errechneten Kostenbeitrages nicht zumutbar ist. Die nach Einkommen gestaffelten Pauschalbeiträge berücksichtigen nur die typischen Belastungen einer Familie. Diese typische Belastungssituation kann aber von einer besonderen, atypischen Belastungssituation einer Familie überlagert sein, die eine besondere Härte darstellt.

6.2 Kann-Vorschriften

§ 92 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII beinhaltet die Verhältnismäßigkeit eines möglichen Kostenbeitrages in Relation zum Verwaltungsaufwand.

Die Vorgaben, bei welchem möglichem laufenden Kostenbeitrag der Verwaltungsaufwand als unangemessen anzusehen ist, unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. In jedem Fall ist eine Dokumentation der Anwendung solcher Regelungen vorzunehmen. Es ist zu entscheiden, ob und wenn ja, welche Beträge als Bagatellgrenze zu nennen sind.

7 § 93 Absatz 1 SGB VIII - Einkommensberechnung, zweckgleiche und zweckbestimmte Leistungen

7.1 Einkunftsarten (§ 93 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII)

Nach § 93 Absatz 1 SGB VIII sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert bei der Heranziehung zu berücksichtigen. Hierzu gehören Bruttoeinkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständiger / freiberuflicher Arbeit
- nichtselbständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Bei Heranziehung der Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern des untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII: Leistungen nach dem SGB III, Unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, BAföG, BAB, AsylbLG, etc.

Hinweis: Bei der Heranziehung des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 selbst sind Leistungen nach dem BAFÖG und BAB kein Einkommen, sondern als zweckgleiche Leistungen in Anspruch zu nehmen, siehe 7.2

- Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld o.ä.
- Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das über dem Freibetrag von 300 € pro Kind liegt. Bei Nutzung der Verlängerungsoption nach § 6 Absatz 2 BEEG reduziert sich der Freibetrag auf 150 € (§ 10 Absatz 3 BEEG).
- Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst erhält
- Steuerrückerstattungen
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc.)
- Spesen / Auslösungen

Unter „Geldeswert“ sind Sachbezüge wie z. B. Deputate, freie Unterkunft und Verpflegung zu verstehen. Wie hoch der Geldwert einzelner Sachbezüge ist, kann der Sozialversicherungsentgeltverordnung entnommen werden, die jährlich aktualisiert und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Der Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs zählt zum Bruttoeinkommen.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

Nicht zum Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen gehören:

- Leistungen der Jugendhilfe, die der junge Mensch erhält
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz / Opferentschädigungsgesetz
- Entschädigungen, die nach § 253 Absatz 2 BGB wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet werden
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 Vermögensbildungsgesetz aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind
- Zweckgleiche Leistungen, sofern sie dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII zur Sicherstellung seines Lebensunterhalts oder seiner Erziehung, mithin dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen - diese werden separat herangezogen (siehe 7.2)
- Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck erbracht werden (siehe 7.3):
 - Wohngeld
 - Blindengeld
 - Leistungen zur Bildung- und Teilhabe ("Bildungs- und Teilhabepaket")
 - etc.
- Einkommen der Geschwister des jungen Menschen (z.B. Unterhaltsleistungen)
- Kindergeld (das für den vollstationär untergebrachten jungen Menschen gewährte Kindergeld ist nach § 94 Absatz 3 SGB VIII unabhängig von der Heranziehung aus Einkommen als Kostenbeitrag zu zahlen)
- Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 BKKG
- Freibeträge nach § 10 Absatz 6 Gesetz (BEEG)

7.2 Zweckgleiche Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII)

Zweckgleiche Leistungen, die für den untergebrachten jungen Menschen oder Leistungsberechtigtem nach § 19 SGB VIII gewährt werden, sind kein Einkommen, sondern unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

Grundsätzlich ist die untergebrachte Person verpflichtet, diese Leistungen an den Jugendhilfeträger abzuführen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann bei Sozialleistungen nach § 104 SGB X ein Erstattungsanspruch bei der zuständigen Leistungsbehörde angemeldet werden. Privatrechtliche Ansprüche sind nach § 95 SGB VIII auf den Jugendhilfeträger überzuleiten.

Zu den zweckgleichen Leistungen gehören u.a.

- Leistungen nach dem BAföG
- Leistungen nach dem BAB
- Ausbildungsgeld
- Halb- und Vollwaisenrenten, ausgenommen geschützte Waisenrenten nach dem OEG und BVG
- Betriebs- und Privatrenten
- Beihilfeansprüche

7.3 Zweckbestimmte Leistungen (§ 93 Absatz 1 Satz 4 SGB VIII)

Zweckbestimmte Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen und nicht in Anspruch zu nehmen. Das Wort „Zweck“ muss in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift nicht selbst vorkommen.

Zu den zweckbestimmten Leistungen gehören u.a.

- Wohngeld
- Blindengeld
- Leistungen zur Bildung- und Teilhabe ("Bildungs- und Teilhabepaket")
- Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

7.4 Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens (§ 93 Absatz 4 SGB VIII)

Gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII ist die Kostenbeitragsberechnung mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres zu berechnen, welches dem Jahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Bei einer mehrjährigen Leistung ist der Kostenbeitrag einmal jährlich zu überprüfen. Ausnahme: Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Zahl der zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten, so ist der Kostenbeitrag neu zu berechnen.

Der Kostenbeitragspflichtige sollte grundsätzlich auf die Möglichkeiten und Auswirkungen der Anträge nach den Sätzen 2 bis 4 hingewiesen werden:

- § 93 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII: Der Beitragspflichtige hat nachträglich das Recht, zu beantragen, die Berechnung mit dem Einkommen des laufenden Jahres durchzuführen, was nur Sinn macht, wenn er im laufenden Jahr geringere Einkünfte erzielt hat. Der Kostenbeitragspflichtige kann diesen Antrag nur im Folgejahr stellen.

Beispiel:

- *Zu berechnender Kostenbeitrag für das Jahr 2017*
 - *Maßgebliches Einkommen: Grundsätzlich aus dem Jahr 2016*
 - *Antrag auf Berücksichtigung des Einkommens aus 2017 ist im Jahr 2018 zu stellen*
 - *Ergebnis: Ggf. verringerter Kostenbeitrag für 2017*
- § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII: Der Kostenbeitragspflichtige kann glaubhaft machen, dass die Berücksichtigung des Einkommens des Vorjahres aktuell in einem bestimmten Zeitraum oder ab einem bestimmten Zeitpunkt eine besondere Härte für ihn ergäbe. Dann ist vorläufig mit dem in diesem Zeitraum erzielten Monatseinkommen zu rechnen und das endgültig zu berücksichtigende durchschnittliche Monatseinkommen nach Ablauf dieses Kalenderjahres zu ermitteln.

Beispiel:

- *Zu berechnender Kostenbeitrag für das Jahr 2017*
- *Maßgebliches Einkommen: Grundsätzlich aus dem Jahr 2016*
- *Antrag auf Berücksichtigung geringerer Einkünfte ab / in einem bestimmten Zeitpunkt / Zeitraum in 2017 zu stellen*
- *Vorläufige Festsetzung des KB ab / für den bestimmten Zeitpunkt / Zeitraum in 2017*
- *Endgültige Festsetzung des KB (frühestens in 2018 möglich) ab / für den bestimmten Zeitpunkt / Zeitraum in 2017 auf Basis des zu prüfenden Einkommens aus 2017*

Vorläufige Kostenbeitragsfestsetzungen sind als solche im Bescheid besonders kenntlich zu machen. Achtung: Die Anwendung des Satzes 4 kann endgültig auch zu einem höheren Kostenbeitrag führen als bei einer Berechnung auf Basis der Vorjahreseinkünfte, wenn nach dem Zeitraum der besonderen Härte im gleichen Jahr wieder höhere Einkünfte erzielt werden!

7.4.1 Einkommensnachweise

Als Einkommensnachweise sind der Steuerbescheid sowie die Lohn-/Gehaltsabrechnungen des Vorjahres geeignet. Hilfsweise können Jahresverdienstbescheinigungen oder die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, aus der sich Urlaubs- und Weihnachtsbezüge sowie sonstige Gratifikationen ergeben, angefordert werden. Nur durch den Einkommensteuerbescheid kann geklärt werden, ob Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten erzielt werden.

Kann das Vorjahreseinkommen eines Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen nicht nachgewiesen werden, können folgende Nachweise hilfsweise als Vorjahreseinkommen gewertet werden:

Nachweis über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- letzter erteilter Einkommensteuerbescheid

Nachweis aus dem (generell zugrunde zu legenden) Vorjahr:

- Vorläufige Gewinnermittlung des Vorjahres
- Nachweis über Steuerpflicht im Vorjahr (z.B. Festsetzung der Steuervorauszahlung)

7.4.2 Absetzungen (§ 93 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII)

§ 93 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII nennt die Abzüge zur Ermittlung des Nettoeinkommens. Vom nach § 93 Absatz 1 SGB VIII ermittelten Bruttoeinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern einschl. Solidaritätszuschlag
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit

Zu den unter 3. genannten Beiträgen gehören die Beiträge, die ein Selbstständiger zur Alterssicherung in eine Lebensversicherung einzahlt, ferner z. B. die private Altersvorsorge („Riesterrente“) und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreier Personen (z. B. Beamte) sowie Beiträge, die Nichtselbständige zur Absicherung gegen die genannten Risiken zahlen, wenn diese von einer reinen Vermögensbildung abgegrenzt werden können (Verrentung von Lebensversicherungen).

Für die private Alterssicherung können bei Nichtselbständigen max. 4% des maßgeblichen Bruttoeinkommens zusätzlich berücksichtigt werden (analog zu BGH-Urteil XII ZR 22/06).

§ 93 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII verlangt eine Ermessensausübung bei der Berücksichtigung von Beiträgen, z.B. zur Altersvorsorge. In der privaten Krankenversicherung gilt als Obergrenze der Höchstbeitrag im Standardtarif (Basistarif) der privaten Krankenversicherung. In der privaten Pflegeversicherung gilt als Obergrenze der Höchstbeitrag der privaten Pflegepflichtversicherung für Einzelpersonen.

7.4.3 Abzug von Belastungen (§ 93 Absatz 3 SGB VIII)

Der Abzug der Belastungen erfolgt durch eine Kürzung des nach § 93 Absatz 1 und 2 SGB VIII errechneten Betrages um pauschal 25%.

Ziel der Regelung ist eine Verwaltungsvereinfachung: Mit diesem Pauschalabzug sind grundsätzlich alle Aufwendungen für Versicherungen, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen abgegolten.

Macht der Kostenbeitragspflichtige höhere Aufwendungen geltend, können diese nach pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers statt der Pauschale abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (§ 93 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII). Die höheren Beträge sind nachzuweisen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es dürfen gemäß § 93 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII insbesondere berücksichtigt werden:

- mit der Erzielung von Einkommen verbundene notwendige Ausgaben (Werbungskosten)
- Beiträge zu notwendigen Versicherungen
- Schuldverpflichtungen, die zur Anschaffung notwendiger Wirtschaftsgüter eingegangen wurden. Schuldverpflichtungen, die erst während der laufenden Hilfestellung eingegangen werden, sind einer noch strengeren Prüfung zu unterziehen, als Verpflichtungen, die bei Hilfebeginn bestanden. Wegen der bei Hilfebeginn bereits bestehenden Verpflichtungen kann der Beitragspflichtige argumentieren, er habe bei Abschluss der Abzahlungsverpflichtung nicht damit rechnen können, dass er während der Laufzeit des Darlehens für Jugendhilfeleistungen kostenbeitragspflichtig wird. Geht er während der Hilfestellung neue Verpflichtungen ein, durch die die Summe der Versicherungsbeiträge, Werbungskosten und Schuldverpflichtungen 25% des Nettoeinkommens (pauschaler Abzug) übersteigt, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn sie zur Anschaffung notwendiger Gegenstände des täglichen Lebens unumgänglich waren. Verpflichtungen, die für die Anschaffung von Luxusgütern eingegangen wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.
- Sollen als Schuldverpflichtung die Kosten für die Finanzierung eines selbstgenutzten Eigenheims berücksichtigt werden, ist der örtliche Wohnwert (Mietspiegel, ortsübliche Vergleichsmiete) gegenzurechnen. Übersteigen die Schuldverpflichtungen den Wohnwert, so ist der Unterschiedsbetrag (Beispiel: 1.500 € Schuldverpflichtung/Monat; Wohnwert 1.000 €/Monat = Unterschiedsbetrag 500 €) einmalig auf die Kreditnehmer aufzuteilen. Sollte mangels Leistungsfähigkeit nur ein Kreditnehmer in der Lage sein, die Belastungen zu tragen, kann der Unterschiedsbetrag bis zur vollen Höhe beim diesem Kostenbeitragspflichtigen angerechnet werden.

Unterhaltszahlungen gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Belastungen. Sie werden im Rahmen des § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV berücksichtigt. Zahlungen auf Unterhaltsrückstände können jedoch im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die Wohnungsmiete zählt nicht zu den Belastungen nach § 93 Absatz 3 SGB VIII.

Das nach § 93 Absatz 1 bis 3 SGB VIII ermittelte Einkommen wird in der KostenbeitragsV als „maßgebliches Einkommen“ bezeichnet.

8 Festlegung des Kostenbeitrags

8.1 Grundlagen

8.1.1 Rechtsverordnung (§ 94 Absatz 5 SGB VIII)

§ 94 Absatz 5 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung (KostenbeitragsV), mit der nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge für den Kostenbeitrag festgelegt werden. Diese Rechtsverordnung gilt nicht für den Kostenbeitrag der jungen Menschen selbst.

8.1.2 Vergleichsberechnungen

Das gesamte Heranziehungssystem beruht darauf, dass Vergleichsberechnungen nach SGB XII oder nach Zivilrecht grundsätzlich entfallen. § 94 Absatz 2 SGB VIII setzt Rahmenbedingungen für die tabellarische Ermittlung des Kostenbeitrags. Danach sind für den Umfang der Heranziehung der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners zwei Faktoren maßgebend:

- das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen und
- die Zahl der dem Grunde nach unterhaltsberechtigten Personen, die mindestens im gleichen Rang mit der betreuten Person anspruchsberechtigt sind.

Dies verlangt aber nach einer Absicherung des Pflichtigen, die mindestens in Höhe des Selbstbehaltes der Düsseldorfer Tabelle oder annähernd der Pfändungsfreigrenze angesiedelt ist.

Rechnerisch verbleiben für den Pflichtigen grundsätzlich mindestens 1.100 € für den Eigenbedarf. Das wird auch dadurch erreicht, dass bei Zusammenleben mit weiteren mindestens gleichrangig berechtigten Personen, für die eine Unterhaltspflicht besteht oder bei der Erfüllung von Unterhaltspflichten für Personen außerhalb des Haushaltes das maßgebliche Einkommen in der Tabelle niedriger einzuordnen ist (siehe § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV).

Eine weitere Absicherung ist in § 4 Absatz 2 KostenbeitragsV enthalten, die eine zivilrechtliche Vergleichsberechnung entbehrlich macht: Grundlage der Einkommensgruppe 1 der Kostenbeitragstabelle ist ein Nettoeinkommen von 1.467 €. Von diesem werden nach § 93 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII pauschal 25 % in Abzug gebracht. Es verbleiben 1.100 €. Die Einkommensgruppe 1 erstreckt sich genau bis zu diesem Betrag.

Durch die Regelungen in § 4 KostenbeitragsV ist sichergestellt, dass unter normalen Umständen bei entsprechender Würdigung der persönlichen Situation des Kostenbeitragspflichtigen Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

8.2 Höhe des Kostenbeitrags (§ 1 Absatz 1 KostenbeitragsV)

Nach § 1 Absatz 1 KostenbeitragsV richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags der Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen nach der Einkommensgruppe und jeweiligen Beitragsstufe der Kostenbeitragstabelle.

8.2.1 Tabelleneinstufung bei vollstationären Leistungen (§ 2 KostenbeitragsV)

Nach § 2 Absatz 1 KostenbeitragsV ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrags bei einer vollstationären Leistung oder vorläufigen Maßnahme (§ 91 Absatz 1 SGB VIII) aus den Beitragsstufen der jeweiligen Einkommensgruppen in den Spalten 2 bis 4 der Kostenbeitragstabelle.

- Wird die kostenbeitragspflichtige Person für einen untergebrachten jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag nach dem SGB VIII herangezogen, ergibt sich die Höhe des Kostenbeitrages aus Spalte 2 der jeweiligen Einkommensgruppe.
- Werden mehrere junge Menschen zeitgleich untergebracht, ergibt sich die Beitragshöhe für die zweite Person aus Spalte 3 und für die dritte Person aus Spalte 4.
- Werden mehr als 3 junge Menschen untergebracht, wird für die 4. und für jede weitere Person nur ein Kostenbeitrag in Höhe des auf das jeweils betroffene Kind entfallenden Kindergeldes verlangt.

Die Kostenbeitragsverordnung enthält keine Hinweise, wie bei der Auswahl der Beitragsstufe zu verfahren ist, wenn

- für die vollstationär untergebrachten Personen verschiedene Jugendämter örtlich zuständig sind
- wenn Geschwister zeitlich versetzt oder zusammen mit volljährigen Geschwistern untergebracht sind
- wenn Geschwister gleichzeitig untergebracht werden.

Es bieten sich folgende Verfahrensvarianten an:

Beitragsstufe nach zeitlicher Reihenfolge der Unterbringung

Das nach dem Datum zuerst untergebrachte Kind ist die erste Person im Sinne der Kostenbeitragsverordnung.

Beispiel:

Für die Kinder A (6 Jahre) und B (9 Jahre) wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII gewährt. Kind A wurde am 01.01.2017 untergebracht, Kind B am 01.03.2017.

- ➔ Kind A ist „erste Person“ (Beitragsstufe 1)
- ➔ Kind B ist „zweite Person“ (Beitragsstufe 2)

Beitragsstufe nach dem Alter der Untergebrachten

Bei zeitgleicher Unterbringung richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, d.h. ältere Kinder einer Familie gehen den jüngeren Kindern vor. Ab Volljährigkeit wechselt die Reihenfolge; das minderjährige Kind rückt vor.

Beispiel:

Fallkonstellation wie oben, nur werden die Kinder A und B beide am 01.05.2017 untergebracht.

- Kind B ist „erste Person“ (Beitragsstufe 1)
- Kind A ist „zweite Person“ (Beitragsstufe 2)

Ab Volljährigkeit des Kindes B:

- Kind A ist „erste Person“ (Beitragsstufe 1)
- Kind B ist „zweite Person“ (Beitragsstufe 2)

Ab Volljährigkeit wird die Höhe des Kostenbeitrags für Kind B auf die Einkommensgruppe 13 begrenzt. Wird die „erste Person“ entlassen, rückt die „zweite Person“ an deren erste Stelle vor.

Reihenfolge bei minderjährigen Geschwistern

Zeitgleiche Unterbringung:

Werden zwei oder mehr junge Menschen gleichzeitig vollstationär betreut, sind die Kostenbeiträge immer in einer Berechnung zu ermitteln. Im Festsetzungsbescheid ist aufzuführen, welcher Beitrag für welchen jungen Menschen zu zahlen ist.

Werden mehrere Geschwister zeitgleich untergebracht, ergibt sich der Kostenbeitrag für das älteste Kind aus Spalte 2, für das zweitälteste Kind aus Spalte 3 etc. Ab dem 4. Kind wird nur ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes verlangt.

Zeitversetzte Unterbringung:

Werden die jungen Menschen zeitversetzt untergebracht, ergibt sich der Kostenbeitrag aus der Reihenfolge der Unterbringung. Für den zuerst untergebrachten jungen Menschen wird der Beitrag aus Spalte 2 gefordert, auch wenn es das jüngste Kind ist.

Wird später der zweite junge Mensch auch untergebracht, ist der dafür zu zahlende Beitrag der Spalte 3 zu entnehmen. Wird ein junger Mensch nach Hause entlassen, ist für den weiterhin untergebrachten jungen Menschen der Kostenbeitrag neu zu berechnen und aus Spalte 2 zu entnehmen.

8.2.1.1 Gleichzeitige Zuständigkeit von zwei Jugendämtern

Werden junge Menschen von verschiedenen Jugendhilfeträgern untergebracht (Eltern leben in verschiedenen Orten, ein Kind lebt beim Vater, eines bei Mutter), so sollte der für den zuerst untergebrachten jungen Menschen zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach Spalte 2 und der für den später untergebrachten jungen Menschen zuständige Jugendhilfeträger den Kostenbeitrag nach Spalte 3 der Tabelle verlangen.

Die beteiligten Jugendämter sollten sich darauf verständigen, dass ein Jugendamt die Beitragsberechnung für alle untergebrachten jungen Menschen durchführt und dann jedes Jugendamt diesen Beitrag für den von ihm Betreuten festsetzt.

8.2.1.2 Rangfolge bei minderjährigen und volljährigen Geschwistern

Wird nur ein volljähriger junger Mensch einer Familie untergebracht, ist ein Kostenbeitrag nach Spalte 2 der Tabelle zu verlangen. § 6 KostenbeitragsV begrenzt diesen Kostenbeitrag auf Stufe 13.

Ist das maßgebliche Einkommen der Gruppe 2 oder 3 zuzuordnen, ist in Gruppe 1 herabzustufen, von Gruppe 4 ist der Beitragspflichtige in Gruppe 2 herabzustufen. Wird anschließend ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, so ist für dieses der Kostenbeitrag aus Spalte 2 zu fordern, während für den volljährigen jungen Menschen der Kostenbeitrag ab der Unterbringung des minderjährigen Geschwisterkindes aus Spalte 3 zu fordern ist.

Wird der minderjährige junge Mensch entlassen, ist für den volljährigen jungen Menschen wieder der Kostenbeitrag nach Spalte 2 zu verlangen.

Sind mehrere volljährige Geschwister und ein minderjähriges Geschwisterkind untergebracht, ist für das minderjährige Kind der Kostenbeitrag aus Spalte 2, für die volljährigen Geschwister der Kostenbeitrag entweder nach der Reihenfolge der Unterbringung oder nach dem Alter aus den Spalten 3 und 4 zu verlangen.

8.2.2 Auswirkungen zeitlich versetzter Unterbringung auf den Kostenbeitrag

Werden Geschwister zeitlich versetzt untergebracht, wird bei der Unterbringung des ersten Kindes das zweite, noch im Haushalt befindliche Kind nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 KostenbeitragsV bei einem maßgeblichen Einkommen bis Gruppe 18 als Unterhaltspflicht gezählt und führt so durch Herabstufung zu einem niedrigeren Kostenbeitrag.

Wird auch das zweite Kind untergebracht, ist der Kostenbeitrag für das zuerst untergebrachte Kind ohne die Berücksichtigung der bisher berücksichtigten Unterhaltspflicht für das zweite – jetzt ebenfalls untergebrachte Kind – neu zu ermitteln. Die Ermittlung des dann für jeden der beiden jungen Menschen zu zahlenden Kostenbeitrages hat in einer Berechnung zu erfolgen.

8.2.3 Tabelleneinstufung bei teilstationären Leistungen (§ 3 KostenbeitragsV)

Die Höhe des Kostenbeitrages für die in § 91 Absatz 2 SGB VIII genannten teilstationären Leistungen ergibt sich aus der Spalte 5 der Kostenbeitragstabelle. Befinden sich mehrere Kinder in teilstationärer Betreuung, ist der Tabellenbetrag aus Spalte 5 für jeden jungen Menschen zu zahlen.

8.3 Höhe des Kostenbeitrags (§ 1 Absatz 1 KostenbeitragsV)

§ 4 KostenbeitragsV regelt, wie neben der öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsverpflichtung weitere und im Verhältnis zum untergebrachten jungen Menschen vor- oder gleichrangig bestehende Unterhaltspflichten bei der Festsetzung des Kostenbeitrags durch Herabstufung der Einkommensgruppe zu berücksichtigen sind.

Nach §§ 1609 bzw. 1603 Absatz 2 BGB gelten folgende bürgerlich-rechtliche Rangverhältnisse:

Gegenüber dem untergebrachten	sind vorrangig unterhaltsberechtig:	sind gleichrangig unterhaltsberechtig:
Minderjährigen		<ul style="list-style-type: none"> weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile privilegierte Volljährige (unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden)
Volljährigen	<ul style="list-style-type: none"> weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile privilegierte Volljährige Ehegatten und geschiedene Ehegatten der Elternteile 	<ul style="list-style-type: none"> weitere volljährige unverheiratete Kinder der Elternteile

8.4 Berücksichtigungsgebot

Konkurrierende Unterhaltsansprüche werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 Kostenbeitragsverordnung durch entsprechende Zuordnungen in niedrigere Einkommensgruppen ausgeglichen.

Als konkurrierend gelten ausschließlich vorrangige und gleichrangige Unterhaltsansprüche:

- Unterhaltspflichten im Sinne von § 4 Absatz 1 Kostenbeitragsverordnung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die im Haushalt lebenden Personen im Verhältnis zum untergebrachten jungen Menschen mindestens gleichrangig unterhaltsberechtigt sind.
- Vor- und gleichrangige Unterhaltspflichten **außerhalb** des Haushalts werden nur berücksichtigt, wenn der Kostenbeitragspflichtige seinen Unterhaltspflichten in Höhe des zivilrechtlich festgelegten Betrages regelmäßig nachkommt und dies entsprechend nachweist.

Die kostenbeitragspflichtige Person ist bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 2 bis 6 je Unterhaltspflicht um zwei Einkommensgruppen niedriger und bei Zuordnung zur Einkommensgruppe 7 bis 18 je Unterhaltspflicht um eine Einkommensgruppe niedriger einzustufen und dementsprechend zu einem niedrigeren Kostenbeitrag heranzuziehen.

Erfolgte die Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu Beginn nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Gruppe 7 bis 18) KostenbeitragsV, ist ein Wechsel des Herabstufungssystems ab Erreichen der Einkommensgruppe 6 nicht zulässig.

Wird das maßgebliche Einkommen nach § 93 SGB VIII höher als Gruppe 18 in der Tabelle zur KostenbeitragsV eingestuft, findet keine Herabstufung für Unterhaltspflichten statt.

8.5 Schmälerungsverbot

Der nach dem Berücksichtigungsgebot ermittelte Kostenbeitrag darf Unterhaltsansprüche vorrangig und gleichrangig Berechtigter nicht schmälern (§ 92 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII), andernfalls ist der Kostenbeitrag einzelfallabhängig zu reduzieren.

Schmälerungen vorrangiger oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche werden durch das System der Herabstufung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann es zu einer Schmälerung kommen, deren Berücksichtigung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 Kostenbeitragsverordnung zu erfolgen hat.

Dies kann der Fall sein, wenn z.B. ein Sonderbedarf eines unterhaltsberechtigten Geschwisterkindes besteht, z.B. ein über das übliche Maß hinausgehender Unterhaltsbedarf wegen Krankheit, Behinderung, Internatsunterbringung, Auslandsstudium, etc.

8.6 Hohe Einkommen (§ 5 KostenbeitragsV)

Verfügen Elternteile, Ehegatten oder Lebenspartner über ein maßgebliches Einkommen oberhalb der höchsten Einkommensgruppe, ist der Kostenbeitrag nach § 5 KostenbeitragsV zu berechnen und festzusetzen:

Anzahl betreute junge Menschen	vollstationäre Unterbringung % des maßgeblichen Einkommens	teilstationäre Unterbringung % des maßgeblichen Einkommens
1 Person	25% für die erste Person	5% für die erste Person
2 Personen	25% für die erste Person + 15% für die zweite Person	5% für die erste Person + 5% für die zweite Person
3 Personen	25% für die erste Person + 15% für die zweite Person + 10% für die dritte Person	5% für die erste Person + 5% für die zweite Person + 5% für die dritte Person
4 und mehr Personen	25% für die erste Person + 15% für die zweite Person + 10% für die dritte Person	5% für die erste Person + 5% für die zweite Person + 5% für die dritte Person
	(ab der 4. Person ist kein Beitrag aus dem maßgeblichen Einkommen mehr zu verlangen)	

8.7 Heranziehung der Eltern bei Leistungen für junge Volljährige (§ 6 KostenbeitragsV)

Nach § 6 KostenbeitragsV haben Elternteile bei Leistungen an junge Volljährige höchstens einen Kostenbeitrag nach Einkommensgruppe 13 der Kostenbeitragstabelle zu zahlen. Ein ermittelter höherer Kostenbeitrag ist entsprechend zu begrenzen.

Der kostenbeitragspflichtige Elternteil ist bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zur Einkommensgruppe 2 oder 3 der Einkommensgruppe 1 zuzuordnen. Bei einer Zuordnung zu Einkommensgruppe 4 ist er der Einkommensgruppe 2 zuzuordnen.

Die Zuordnung nach den Sätzen 2 und 3 (in der KostenbeitragsV steht fälschlicherweise 1 und 2) erfolgt nach Berücksichtigung der Zuordnung nach § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV.

8.8 Auswirkung von Beurlaubungen / Betreuungsmodellen auf Kostenbeiträge (§ 94 Absatz 4 SGB VIII)

§ 94 Absatz 4 SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger, Betreuungsleistungen der Elternteile anzuerkennen. Für Zeiten, in denen sich der junge Mensch über die normalen Umgangskontakte hinaus im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils aufhält, ist der Kostenbeitrag der betreuenden Elternteile anteilig zu reduzieren. Die Höhe des zu reduzierenden Anteils richtet sich nach der Ausgestaltung der Hilfe und ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Bei getrenntlebenden Eltern hat der nicht betreuende Elternteil weiterhin den festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen. Befindet sich der junge Mensch bei zusammenlebenden Eltern, ist der Kostenbeitrag beider Elternteile um die jeweilige Betreuungsleistung zu reduzieren.

Entsprechend ist auch der Kostenbeitrag aus Kindergeld zu reduzieren, sofern der junge Mensch im Haushalt des Elternteils über die normalen Umgangskontakte hinaus betreut wird.

8.9 Kostenbeitrag des jungen Menschen aus seinem Einkommen (§ 94 Absatz 6 SGB VIII)

Die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII haben bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen.

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben und ausbildungsbedingter Mehrbedarf wie z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle / Berufsschule oder ähnliches stellen Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn sie nicht durch den Arbeitgeber getragen werden. Sie sind für die Berechnung des Kostenbeitrags des jungen Menschen ohne Bedeutung.

8.9.1 Einkommenszeitraum

Nach Auslegung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) findet § 93 Abs. 4 SGB VIII auf die Kostenbeteiligung junger Menschen aus Einkommen nach § 94 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung.

§ 94 Absatz 6 SGB VIII ist eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags des untergebrachten Personenkreises.

Die Berechnung ist mit dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen.

Hinweis: Die bisher vorliegende Rechtsprechung vertritt in mehreren Verfahren die Ansicht, dass § 93 Absatz 4 SGB VIII auch für die Einkommensermittlung des untergebrachten jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII anzuwenden ist und bei der Einkommensermittlung auf das durchschnittliche Monatseinkommen aus dem Vorjahr abgestellt werden müsse.

Eine höchstrichterliche Entscheidung, die Rechtssicherheit für alle Jugendämter herbeiführen würde, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.

So es bei dem betroffenen Jugendamt hierzu noch kein Urteil bzw. noch keine Regelung durch das zuständige Landesjugendamt bzw. Ministerium gibt, empfiehlt es sich, dort nachzufragen.

Zweckgleiche Leistungen sind gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen.

8.9.2 Verzicht auf die Erhebung

Nach § 94 Absatz 6 Satz 2 und 3 SGB VIII kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Ob eine Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient, ist in jedem Einzelfall unter pädagogischen Erwägungen zu prüfen.

Die Entscheidung, ob der Beitrag reduziert oder ganz auf die Erhebung verzichtet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des hilfegewährenden Jugendhilfeträgers.

8.9.3 Härtefallregelung

Eine Härtefallprüfung nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII ist regelmäßig durchzuführen. Sie soll u. a. sicherstellen, dass die Motivation für eine Ausbildung erhalten bleibt. So kann z.B. das Einkommen aus einem Ferienjob im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

9 § 95 SGB VIII - Überleitung von Ansprüchen

§ 95 SGB VIII dient der Überleitung privatrechtlicher Ansprüche, die ein Kostenbeitragspflichtiger gegen einen anderen Dritten hat.

Es handelt sich um Ansprüche von Personen, die in § 92 Absatz 1 SGB VIII genannt werden und die Ansprüche gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts haben, soweit es sich Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I handelt.

Die Ansprüche können auf gesetzlichen Vorschriften oder Verträgen basieren, z.B.

- Schadenersatzansprüche
- Ansprüche auf Versicherungsleistungen, z.B. gegenüber privaten Krankenversicherungsunternehmen
- Ansprüche gegenüber einem Arbeitgeber
- Beihilfeansprüche
- Versorgungsansprüche
- etc.

Der Übergang des Anspruchs erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern durch schriftliche Anzeige nach § 95 Absatz 1 und 3 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, d.h. die strengen Anforderungen der §§ 31 ff. SGB X sind zu beachten.

10 § 97 SGB VIII - Feststellung von Sozialleistungen

§ 97 SGB VIII ermöglicht dem Jugendhilfeträger die Feststellung einer Sozialleistung und erteilt ihm eine Rechtsmittelbefugnis.

Diese gesetzliche Ermächtigung wird hauptsächlich dann bedeutsam, wenn der eigentliche (rechtliche) Inhaber des vorhandenen Anspruchs diesen selbst nicht durchsetzt oder nicht durchsetzen kann.

Der Jugendhilfeträger, der für den Anspruchsberechtigten tätig wird, kann alle erforderlichen Verfahrens- und Prozesshandlungen durchführen, d.h. er ist auch widerspruchs- und klagebefugt.

11 Stichwortverzeichnis

- A**
- Alter der Untergebrachten 29
 - Altersruhegeld 21
 - Alterssicherung 25
 - Angemessenheit 26
 - Anhörung 8
 - Arbeitgeber 12, 36
 - Arbeitslosigkeit 25
 - AsylbLG 21
 - Aufklärung 8
 - aufschiebende Wirkung 10
 - Ausbildung 7, 34, 35
 - Ausbildungsgeld 23
 - Auskunftspflicht 11
 - Auslösungen 21
- B**
- BaföG, BAB 21, 23
 - Bagatelgrenze 20
 - Behinderung 32
 - Beihilfe 23, 36
 - Beitreibung 12
 - Berufsunfähigkeitsrente 21
 - besondere Härte 20, 24
 - Betreuungsgeld 21
 - Betreuungsleistungen 34
 - Betriebsrente 21
 - Beurlaubung 34
 - Blindengeld 22, 23
 - Bruttoeinkünfte 21, 25
- D**
- Darlehen 26
 - Deputate 22
 - Dienstfahrzeug 22
 - Düsseldorfer Tabelle 27
- E**
- Ehegatten 15
 - Einkommensgruppe 27, 28, 32, 33
 - Einkommensnachweise 24
 - Einkommensteuerbescheid 24
 - Elterngeld 21, 22
 - Entschädigungen 22
 - Ermessen 9, 25, 35
 - Erstattungsanspruch 11, 17, 23
 - Erwerbsunfähigkeitsrente 21
- F**
- Fahrtkosten 34
 - Familienkasse 17
 - Familienpflege 14
 - Ferienjob 35
 - Finanzämter 12
 - freiberuflich Tätige 24
- G**
- Geld und Geldeswert 21
 - gesamtschuldnerische Haftung 9
 - Geschwister 19, 22, 28
 - Gewinnermittlung 25
 - gleichrangig Berechtigte 19, 27, 32
 - Großeltern 15
- H**
- Härtefallprüfung 20, 35
 - Hemmung der Verjährung 12
 - Herabstufungssystem 32
 - Heranziehungsbescheid 9
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen 23
 - Hilfe zur Pflege 23
 - Hinterbliebenenrente 21
- K**
- Kindergeld 8, 17, 22
 - Kinderzuschlag 22
 - Kostenbeitragsbescheid 9
 - Kostenbeitragstabelle 27, 28
 - Krankengeld 21
 - Krankenhilfe 7
 - Krankenversicherung 25
 - kulturelles Engagement 35
 - Kurzarbeitergeld 21
- L**
- Lebenspartner 15
 - Lebensversicherung 25
 - Luxusgüter 26
- M**
- Mahnung 12
 - maßgebliches Einkommen 26
 - Monatseinkommen 23
 - Mutterschaftsgeld 21
- N**
- Nebenrechnung 19
 - Neuberechnung 9, 23
- O**
- Opferentschädigung 15, 22, 23
 - Ordnungswidrigkeit 12
- P**
- Pauschalbeträge 25, 27
 - Pfändungsfreigrenze 27
 - Pflegeversicherung 25
 - Pflichtbeiträge 25
 - privatrechtliche Ansprüche 36
 - Privatrente 23
 - privilegierte Volljährige 19
- R**
- Rangfolge 18
 - Rangverhältnisse 31
 - Rechtsbehelfsbelehrung 10
 - Rechtsmittelbefugnis 37
 - Rechtswahrungsanzeige 7
 - Riesterrente 25
 - rückwirkende Heranziehung 8
 - Ruhen des Unterhaltsanspruchs 8
- S**
- Sachbezüge 22
 - Schadenersatzansprüche 36
 - Schmälerung 19, 32
- Schuldverpflichtungen** 25, 26
- Selbstbehalt** 27
- Selbstständige** 24
- sofortige Vollziehung** 10
- soziales Engagement** 35
- Sozialleistungen** 37
- Sozialleistungsträger** 11, 12
- Sozialversicherung** 25
- Spesen** 21
- Steuerbescheid** 24
- Steuerrückerstattungen** 21
- U**
- Übergang von Ansprüchen 36
 - Umgangskontakte 34
 - Unfallrente 21
 - Unfallversicherung 21
 - Unterhaltsanspruch 19
 - Unterhaltsberechtigter 19
 - Unterhaltsleistungen 21, 22
 - Unterhaltspflicht 27
 - Unterhaltsrückstände 26
 - Unterhaltssichernde Leistungen 21
 - Unterhaltszahlungen 26
 - Unterkunft 22
- V**
- Vaterschaftsfeststellung 8
 - Vergleichsberechnung 19, 27
 - Verhältnismäßigkeit 20
 - Verjährung 12
 - Verletztenrente 21
 - Vermietung und Verpachtung 21
 - Vermögen 15, 21
 - Vermögenswirksame Leistungen 22
 - Verpflegung 22
 - Versicherungen 25
 - Versorgungsansprüche 36
 - Versorgungsbezüge 21
 - Verwaltungsakt 9, 12, 36
 - Verwaltungskosten 7
 - Verwirkung 12
 - Verzicht 35
 - Vollstreckung 10, 12
 - Vorjahreseinkommen 23
 - Vorläufige Festsetzung 24
 - Vorleistungspflicht 14
 - vorrangig Berechtigte 19, 27, 32
- W**
- Waisenrente 23
 - Werbungskosten 25, 26
 - Widerspruchsfrist* 10
 - Wohngeld 22, 23
 - Wohnungsmiete 26
- Z**
- zeitversetzte Unterbringung 29, 30
 - Ziel und Zweck der Leistung 20, 35
 - Zusatzversorgung 21
 - Zuständigkeit 30
 - Zustellung 7, 8, 11
 - Zwangsgeld 12
 - Zweckbestimmte Leistung 22
 - Zweckgleiche Leistung 11, 22, 35